

SATZUNG

Freies Netz Werk Kultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freies Netz Werk Kultur e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch
 - (a) Vernetzung von Menschen in Kunst-, Kreativ- und Kulturberufen in Wuppertal und der Region Bergisches Land,
 - (b) Die regionale und überregionale Vermittlung von Kunst und Kultur an die Öffentlichkeit,
 - (c) Qualifikation/Qualifizierung in kulturellen Berufen,
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit,
 - (e) Bereicherung des gesellschaftlichen Kunst- und Kulturlebens durch Unterstützung und Durchführung von kulturellen, künstlerischen, Kunst vermittelnden und wissenschaftlichen Projekten.
- (2) Die Zielsetzung des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden,
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auslagen sind erstattungsfähig soweit sie einzeln nachgewiesen und belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden; Aufwendungen aus Anlass von Auswärtstätigkeiten sind in Höhe der nachgewiesenen Kosten oder in Höhe der maßgeblichen steuerlichen Pauschbeträge erstattungsfähig. Wird ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig kann er/sie für seine/ihre Leistung eine angemessene, im Vorhinein vereinbarte Vergütung erhalten. Zu den vorgenannten Möglichkeiten ist das Ob und Wie durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss zu regeln.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch

- (a) Mitgliedsbeiträge,
- (b) Spenden,
- (c) Zuwendungen und Zuschüsse,
- (d) Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive, Förder- und Ehrenmitglieder. Mitglied kann nur werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Juristische Personen können sich als aktive Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (3) Förder- und Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Diese Mitglieder werden über die laufende Arbeit informiert. Sie sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie haben dort Rederecht, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als aktives oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Bei Aufnahme hat das Mitglied dem Vorstand seine Anschrift, Telefonnummer, E-Mail- und Website-Adresse sowie seine Bankverbindung mitzuteilen. Änderungen sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Natürliche und juristische Personen können von jeder Person zur Aufnahme als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand; einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht. Die Mitgliederversammlung wird informiert.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Jahres, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die bis zum Ablauf des 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss,

- (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung des Mitglieds abschließend entscheidet. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bekannt gemacht.
- (5) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. In einer Beitragsordnung werden die Modalitäten festgesetzt.
- (6) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich erstem/n und stellvertretender/m Vorsitzende/n sowie einer weiteren Person, und kann bis zu sechs weitere Mitglieder haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Hinzuziehung externer Fachkräfte (z. B. für Finanzen) ist möglich.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzeln vertretungsbefugt.
- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, für den Rest der Amtsdauer an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu wählen, wozu die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Wird die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung verweigert, ist in derselben Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Vorlage der Geschäftsordnung verlangen und Änderungen beschließen.
- (8) Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt. Näheres regelt ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - (a) Satzungsänderungen,
 - (b) Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - (c) Wahl von zwei Kassenprüfer_innen, die nicht dem Vorstand angehören,
 - (d) Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise des Beitrags auf Vorschlag des Vorstands,
 - (e) Beschlussfassung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - (f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes; die Berichte sollen den Mitgliedern die Ausgabe und Verwaltung der Gelder des Vereins, gegebenenfalls auch bei Förderung von Einzelpersonen, transparent vermitteln.
 - (g) Entgegennahme der Jahresplanung des neuen Geschäftsjahres.
- (4) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er lädt mit einer Frist von mindesten zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (bei Briefen: Datum des Poststempels); der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden mitgerechnet.

- (5) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Anwesenheit von Gästen zulassen.
- (7) Zu Beginn der Versammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung und bestimmt eine/n Protokollführer/in
- (8) Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann die MV geheime Wahl beschließen.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist der Versammlungsleitung vorzulegen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und von dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist. Protokolle können nach Fertigstellung beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Arbeitsgruppen/Projekte

- (1) Die Mitglieder des Vereins können Projekte durchführen und sich dazu in Arbeitsgruppen zusammenschließen. Den Arbeitsgruppen können auch Vorstandsmitglieder angehören.
- (2) Arbeitsgruppen melden beim Vorstand ihre Projekte (schriftlich mit einer Projektbeschreibung und einem Finanzplan) an. Sie werden von diesem bestätigt oder abgelehnt. Nach Beendigung des Projektes oder nach Auflösung der Arbeitsgruppe ist dies dem Vorstand ebenfalls mitzuteilen und eine Endabrechnung vorzulegen.
- (3) Rechtsgeschäfte für den Verein dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Bevollmächtigung (in schriftlicher Form) abgeschlossen werden
- (4) Projekte und Arbeitsgruppen sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (5) Arbeitsgruppen bestimmen eine/n Ansprechpartner/in für den Vorstand.
- (6) Die Arbeitsgruppen arbeiten, vertreten durch ihre Ansprechpartner/in, im engen Kontakt mit dem Vorstand zusammen. Der Vorstand hat bei Unstimmigkeiten und bei Gefährdung von Vereinsinteressen ein Entscheidungsrecht.
- (7) Die Arbeitsgruppen legen der Mitgliederversammlung Arbeitsberichte vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Ist die Auflösung des Vereins erforderlich, so sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatorinnen, wenn keine anderen gewählt werden. Die vorstehenden Vorschriften zur Beschlussfassung und zur Vertretungsbefugnis des Vorstands gelten für die Liquidator/inn/en entsprechend.
- (2) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Kulturbüro der Stadt Wuppertal mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in der in § 2. dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Wuppertal, 03. Mai 2017